

Schraderberg und Dünengelände

LSG-VER 10

Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 12.03.1938 (Nr.10)

V e r o r d n u n g zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Baden, Kreis Verden vom 03.03.1938

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade für den Bereich der Gemarkung Baden folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Verden mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Baden und zwar

der Schraderberg sowie das Dünengelände östlich der Kreislandstraße Baden – Giersdorf

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Verden, den 03.03.1938.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Gez. Dr. Weber

Änderungsverordnung siehe Seite 2

Amtsblatt der Regierung in Stade vom 13.11.1958 (Nr. 28)

V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Verden vom 03.03.1938 vom 23.09.1958

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des RNG vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der gegenwärtig gültigen Fassung und des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als Höhere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Von den im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 03.03.1938 unter Landschaftsschutz gestellten Flächen des Schraderbergs und des Dünengeländes östlich der Bahnhofstraße in Baden wird das Dünengelände an der Bahnhofstraße mit sofortiger Wirkung gelöscht.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Stade in Kraft.

Verden, den 23.09.1958

Landkreis Verden

Niebuhr

Berner

Landrat

Oberkreisdirektor